



Ansprechpartner: StB Marco Fuß

Telefon: +49(0)251/2806970211

E-Mail: fuss@zfumsatzsteuer.de

Datum: 17. Dezember 2015

Preisnachlässe von Zentralregulierern – Vorsteuerkürzung berichtigen

Preisnachlässe, die ein Zentralregulierer seinen Mitgliedern (Anschlusskunde) für den Warenbezug gewährt, minderten nach früherer Verwaltungsregelung den Vorsteuerabzug beim Warenbezieher.

Diese Regelung war jedoch mit der neuesten Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar. Daher hat der BFH seine frühere Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass die Preisnachlässe nicht zu einer Vorsteuerminderung führen.

Die Finanzverwaltung hat sich der neuen Rechtsprechung ebenfalls angeschlossen. Aufgrund einer Übergangsregelung besteht für den Anschlusskunden für alle noch offenen Jahre grds. die Möglichkeit seine Vorsteuerkürzung rückgängig zu machen, ohne dass dies zu negativen Folgen auf Ebene des Zentralregulierers führt.

Für sämtliche Unternehmen, welche Waren über einen Zentralregulierer / Einkaufsverband beziehen, gilt es nun zu prüfen, ob bisher durchgeführte Vorsteuerkürzungen zu berichtigen sind und somit „bares Geld“ vom Fiskus zurück zu fordern ist.

Um etwaige eintretende Festsetzungsverjährungen zu verhindern, ist u.U. ein Handeln noch im laufenden Kalenderjahr angeraten.

Gerne unterstützen wir Sie in diesem Zusammenhang und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH

Marco Fuß
Steuerberater Geschäftsführer